

Az.: 5 D 54/15
5 K 1726/14

Beglaubigte
Abschrift



SÄCHSISCHES OBERVERWALTUNGSGERICHT

Beschluss

In der Verwaltungsrechtssache

der Frau

- Klägerin -
- Beschwerdeführerin -

prozessbevollmächtigt:
Rechtsanwalt

gegen

die Stadt Leipzig
vertreten durch den Oberbürgermeister
Martin-Luther-Ring 4 - 6, 04109 Leipzig

- Beklagte -
- Beschwerdegegnerin -

wegen

Rückforderung von Unterhaltsvorschuss
hier: Beschwerde gegen die Nichtbewilligung von Prozesskostenhilfe

hat der 5. Senat des Sächsischen Obergerverwaltungsgerichts durch den Vorsitzenden Richter am Obergerverwaltungsgericht Raden, die Richterin am Obergerverwaltungsgericht Drehwald und den Richter am Obergerverwaltungsgericht Dehoust

am 8. Januar 2016

beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen den die Bewilligung von Prozesskostenhilfe ablehnenden Teil des Beschlusses des Verwaltungsgerichts Leipzig vom 17. Juni 2015 - 5 K 1726/14 - wird zurückgewiesen.

Gründe

- 1 Die zulässige Beschwerde der Klägerin gegen den ihren Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe für das beim Verwaltungsgericht geführte Klageverfahren ablehnenden Teil des Beschlusses des Verwaltungsgerichts Leipzig vom 17. Juni 2015 ist unbegründet.

I.

- 2 Die Klägerin ist Mutter ihrer 2007 geborenen Tochter. Vater ist. Die Eltern waren gemeinsam sorgeberechtigt; die Tochter lebte im Haushalt der Klägerin. Diese beantragte am 29. September 2011 die Gewährung von Unterhaltsvorschussleistungen für ihre Tochter. Mit Bescheid vom 25. Januar 2012 bewilligte die Beklagte für für die Zeit ab dem 1. Oktober 2011 Unterhaltsvorschuss von monatlich 133,00 €. Der Betrag wurde zum 1. August 2013 auf 180,00 € monatlich erhöht. Der Unterhaltsvorschuss wurde letztmals für Mai 2014 gezahlt.
- 3 Bereits am 14. Januar 2014 war die Tochter durch den Allgemeinen Sozialen Dienst - ASD - der Beklagten in Obhut genommen worden und lebt seither nicht mehr bei der Klägerin. Für die Tochter wird von der Beklagten Hilfe zur Erziehung gem. § 34 SGB VIII geleistet. Von diesem Umstand erhielt die für die Gewährung von Unterhaltsvorschussleistungen zuständige Sachbearbeiterin der Beklagten erst am 19. April 2014 durch eine behördeninterne Mitteilung Kenntnis. Mit Bescheid vom 2. Juni 2014 stellte die Beklagte die Leistungen mit Ablauf des 31. Mai 2014 ein und forderte

den für die Zeit vom 15. Januar 2014 bis 31. Mai 2014 gezahlten Unterhaltsvorschuss in Höhe von insgesamt 816,00 € zurück. Zur Begründung führte die Beklagte aus, dass die Tochter seit dem 4. Januar 2014 nicht mehr in häuslicher Gemeinschaft mit der Klägerin lebe. Den gegen diesen Bescheid von der Klägerin eingelegten Widerspruch wies die Landesdirektion Sachsen mit Bescheid vom 11. Juli 2014 zurück. Zur Begründung führte sie aus, dass die Klägerin es fahrlässig versäumt habe, der Unterhaltsvorschussstelle der Beklagten die geänderten Verhältnisse aufzuzeigen. Auf ihre Mitwirkungspflichten sei sie sowohl bei der Antragstellung als auch im Bewilligungsbescheid hingewiesen worden. Der Allgemeine Soziale Dienst der Beklagten sei hingegen nicht zu einer Mitteilung gegenüber der Unterhaltsvorschussstelle verpflichtet gewesen.

- 4 Hiergegen hat die Klägerin am 21. Juli 2014 Klage erhoben. Mit Beschluss vom 17. Juni 2015 hat das Verwaltungsgericht der Klägerin im Hinblick auf den von der Beklagten zu den Monaten Januar und Februar 2014 zurückgeforderten Betrag in Höhe von 276,00 € Prozesskostenhilfe bewilligt und ihr zur Wahrnehmung ihrer Rechte ihren Prozessbevollmächtigten beigeordnet. Im Übrigen - im Hinblick auf den von der Beklagten zu den Monaten März bis Mai 2014 zurückgeforderten Betrag in Höhe von 540,00 € - hat das Verwaltungsgericht den Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe abgelehnt. Zur Begründung des ablehnenden Teils seines Beschlusses führte das Verwaltungsgericht im Wesentlichen aus, dass die Klägerin nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 letzte Alt. UVG zur Rückzahlung der für Monate März bis Mai 2014 von der Beklagten geleisteten Unterhaltsvorschussleistungen verpflichtet sei, weil sie ihrer aus § 6 Abs. 4 UVG folgenden Verpflichtung nicht nachgekommen sei, der zuständigen Stelle die Änderungen in den für die Leistung erheblichen Verhältnissen unverzüglich mitzuteilen. Spätestens mit der Unterhaltsvorschusszahlung für Februar 2014 hätte für die Klägerin klar sein müssen, dass der für die Zahlung von Unterhaltsvorschuss zuständigen Stelle des Jugendamtes offensichtlich nicht bekannt gewesen sei, dass ihre Tochter nicht mehr bei ihr lebe. Da die Klägerin ihrerseits eine klare, ihr bekannte Informationspflicht gehabt hätte, könne sie sich jedenfalls seit der Unterhaltsvorschusszahlung für Februar 2014 nicht mehr darauf berufen, sie sei nicht dafür verantwortlich, wenn die Informationswege innerhalb des Jugendamtes nicht funktionierten.

- 5 Dagegen wendet sich die Klägerin mit ihrer Beschwerde, die sie im Wesentlichen wie folgt begründet: Das Verwaltungsgericht selbst sei von einer behördeninternen Informationspflicht ausgegangen. Es schlussfolgere dies aus der zur Gerichtsakte gelangten hausinternen Mail des Amtes für Jugend, Familie und Ausbildung/Abteilung für Verwaltung und Finanzen/SG wirtschaftliche Jugendhilfe/HZE vom 29. April 2014. Hier sei ausdrücklich unter entsprechender Entschuldigung einer verspäteten Information mitgeteilt worden, dass die Tochter der Klägerin seit dem 14. Januar 2014 Hilfe zur Erziehung erhalte. Damit sei die Erwartungshaltung der Klägerin durchaus richtig und zutreffend gewesen, dass hier eine behördeninterne Information - zumal es sich aus Sicht der Klägerin um die selbe Behörde handele - bestehe. Da allerdings diese Information erst im Monat April 2014 behördenintern erfolgt sei, sei nicht nachvollziehbar, wie das Gericht hier zu einer zeitlichen Zäsur zum Ende des Monats Februar 2014 gelangt sei. Greife man den vom Gericht angenommenen Rechtsgedanken auf, dass eine behördeninterne Verpflichtung bestanden habe, hier für einen entsprechenden Informationsfluss zu sorgen, so müsse im Umkehrschluss allerdings auch die Klägerin darauf vertrauen dürfen, dass ein solcher Informationsfluss tatsächlich stattfinde. Die Klägerin habe unbestritten vorgetragen, dass hinsichtlich sämtlicher anderen Zahlungen, insbesondere der Eltern- und Kindergeldzahlungen, hier ein unverzüglicher Abbruch der Leistungen an sie von Amts wegen, quasi nur im Wege der Information der Klägerin, erfolgt sei. Aus der Laiensphäre der Klägerin heraus habe sie durchaus davon ausgehen dürfen, dass das Amt für Jugend, Familie und Bildung auch in diesem Zusammenhang entsprechende Informationen weitergeben werde und es nicht die Klägerin sein müsse, die hier selbst aktiv werde. Gerade das Handeln im Zusammenhang mit anderen Leistungen zeige, dass die Klägerin hierauf habe vertrauen dürfen, so dass der anzunehmende Sorgfaltsmaßstab durch die Klägerin erfüllt worden sei und insbesondere der Vorwurf der groben Fahrlässigkeit der Klägerin i. S. d. § 276 BGB nicht gemacht werden könne. In Konsequenz der verwaltungsgerichtlichen Entscheidung habe die Klägerin darauf vertrauen dürfen, dass hier eine behördeninterne Information erfolge. Sie habe deshalb insbesondere auch in den Monaten März und April 2014 darauf vertrauen dürfen, dass sie die vereinnahmten Geldbeträge auch behalten dürfe. Gerade weil andere Leistungen sofort eingestellt worden seien und eben jene Leistung weiter geflossen sei, sei hier der entsprechende Vertrauenstatbestand bei der Klägerin manifestiert worden.

II.

- 6 Mit diesem Vorbringen vermag die Klägerin die Unrichtigkeit der die Bewilligung von Prozesskostenhilfe ablehnenden Entscheidung des Verwaltungsgerichts Leipzig nicht zu begründen. Dieses hat in der Sache zutreffend festgestellt, dass die Voraussetzungen für die Bewilligung von Prozesskostenhilfe gem. § 166 Abs. 1 Satz 1 VwGO i. V. m. § 114 Abs. 1 Satz 1 ZPO für die gegen die Rückforderung der im Zeitraum März bis Mai 2014 gewährten Unterhaltsvorschussleistungen gerichtete Klage nicht vorliegen. Danach erhält ein Beteiligter, der nach seinen persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen die Kosten der Prozessführung nicht, nur zum Teil oder nur in Raten aufbringen kann, auf Antrag Prozesskostenhilfe, wenn die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet und nicht mutwillig erscheint. Die Klägerin ist zwar bedürftig. Ihre Klage bietet aber keine hinreichende Aussicht auf Erfolg, soweit sie sich gegen die Rückforderung von ihr vereinnahmter Unterhaltsvorschussleistungen für die Monate März bis Mai 2014 richtet.
- 7 Der Zahlungsanspruch der Beklagten ergibt sich aus § 5 Abs. 1 Nr. 1 UVG. Danach ist der Elternteil, bei dem der Unterhaltsvorschussberechtigte lebt, u. a. ersatzpflichtig, wenn die Voraussetzungen für die Zahlung der Unterhaltsleistung in dem Kalendermonat, für den sie gezahlt worden ist, nicht vorgelegen haben und er die Zahlung dieser Unterhaltsleistung dadurch herbeigeführt hat, dass er vorsätzlich oder fahrlässig falsche oder unvollständige Angaben gemacht oder eine Anzeige nach § 6 UVG unterlassen hat. Letzteres ist hier der Fall. Denn gem. § 6 Abs. 4 UVG ist der Elternteil, bei dem der Unterhaltsvorschussberechtigte lebt, verpflichtet, der zuständigen Stelle die Änderungen in den Verhältnissen, die für die Leistung erheblich sind, unverzüglich mitzuteilen.
- 8 Die Klägerin hat der für die Bewilligung des Unterhaltsvorschusses zuständigen Stelle im Jugendamt der Beklagten nicht mitgeteilt, dass ihre Tochter durch den Allgemeinen Sozialen Dienst der Beklagten am 14. Januar 2014 in Obhut genommen wurde und seit diesem Tage nicht mehr bei ihr lebt. Nach den von der Klägerin nicht bestrittenen Feststellungen des Verwaltungsgerichts war ihr bekannt, dass die Voraussetzungen für Leistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz voraussetzen,

dass ihre Tochter bei ihr tatsächlich lebt. Sie wurde in dem Bewilligungsbescheid der Beklagten über Leistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz vom 25. Januar 2012 auf der Seite 2 auch darauf hingewiesen, dass sie die Pflicht habe, insbesondere unverzüglich schriftlich mitzuteilen, wenn das Kind nicht mehr bei ihr lebe (auch wenn es sich z. B. vorübergehend in einer Pflegefamilie oder in einem Heim aufhält). Diese Mitteilungspflicht wird von der Klägerin ebenfalls nicht bestritten. Die Klägerin hat somit trotz der ihr erteilten Belehrung die notwendige Mitteilung über die Inobhutnahme ihrer Tochter an die zuständige Stelle unterlassen, so dass Fahrlässigkeit i. S. v. § 5 UVG gegeben ist.

9 Dem steht nicht entgegen, dass die für die Zahlung von Unterhaltsvorschuss zuständige Stelle des Jugendamtes der Beklagten Kenntnis von der Inobhutnahme der Tochter der Klägerin auch für den hier betroffenen Zeitraum zumindest hätte bekommen können, wie es später durch die Mitteilung der entsprechenden Stelle des Jugendamtes der Beklagten auch tatsächlich erfolgt ist. Hierdurch wurde die Klägerin nicht von ihrer aus § 6 Abs. 4 UVG folgenden Pflicht entbunden, der zuständigen Stelle die Änderungen in den Verhältnissen, die für die Leistung erheblich sind oder die im Zusammenhang mit der Leistung Erklärungen abgegeben worden sind, unverzüglich mitzuteilen. Dies erfordert grundsätzlich eine gezielte Unterrichtung der für die Leistungsgewährung zuständigen Unterhaltsvorschussstelle durch den verpflichteten Elternteil (vgl. SächsOVG, Beschl. v. 17. November 2005 - 5 B 553/04 -, juris Rn. 19). Daher reicht es regelmäßig nicht aus, wenn „irgendein“ Amt oder Bediensteter des Verwaltungsträgers von der mitzuteilenden Änderung in den Verhältnissen in Kenntnis gesetzt wird. Ändern sich die leistungserheblichen Verhältnisse - wie hier - dahingehend, dass das anspruchsberechtigte Kind nicht mehr bei dem alleinerziehenden Elternteil lebt, führt dies nicht zu einer Erledigung der Anzeigepflicht aus § 6 Abs. 4 UVG (OVG NRW, Beschl. v. 11. September 2014 - 12 A 1729/13 -, juris Rn. 4 ff.).

10 Ob etwas anderes dann gelten muss, wenn der betroffene Elternteil die Mitteilung über Veränderungen der Voraussetzungen für die Gewährung von Unterhaltsvorschuss gegenüber einer anderen Stelle erklärt (verneinend: OVG NRW, Beschl. 11. September 2014, a. a. O. Rn. 6), bedarf hier keiner weiteren Prüfung. Die Klägerin hat nämlich den Umstand der Inobhutnahme ihrer Tochter keiner insoweit in Betracht

kommenden Stelle der Beklagten mitgeteilt. Sie kann sich deshalb auch nicht mit Erfolg darauf berufen, sie habe ihrer Mitteilungspflicht insoweit Genüge getan und darauf vertrauen dürfen, dass ihre Mitteilung auch der zuständigen Unterhaltsvorschussstelle mitgeteilt werde.

- 11 Die Klägerin ist ihrer Pflicht zur Mitteilung der Änderung der für die Gewährung von Unterhaltsvorschuss maßgeblichen Verhältnisse nicht nachgekommen. Bei der für die Unterbringung der Tochter und der Gewährung von Jugendhilfe nach Maßgabe des § 34 SGB VIII zuständigen Stelle der Beklagten handelte es sich nicht um die zuständige Stelle für den Unterhaltsvorschuss.
- 12 Einer Kostenentscheidung bedarf es nicht. Gerichtskosten werden gem. § 188 Satz 2 VwGO nicht erhoben und außergerichtliche Kosten nach § 166 Abs. 1 Satz 1 VwGO i. V. m. § 127 Abs. 4 ZPO nicht erstattet.
- 13 Der Beschluss ist unanfechtbar (§ 152 Abs. 1 VwGO).

gez.:
Raden

Drehwald

Dehoust

*Die Übereinstimmung der Abschrift
mit der Urschrift wird beglaubigt.*

*Bautzen, den
Sächsisches Obergerverwaltungsgericht*

*Gentsch
Urundsbeamtin der Geschäftsstelle*